

AGFW-Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung

Frankfurt am Main, 18.07.2025

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Konkrete Anmerkungen

zu Artikel 1 - GeoBG	
zu § 1	<p>Die Aufnahme des Begriffes „Kälte“ ist zu begrüßen. Denn auch die Kältenutzung gewinnt immer mehr an Bedeutung, wodurch ebenfalls die treibhausgasneutrale Erzeugung von Kälte in den Fokus rückt. Dies wird mit der Aufnahme anerkannt.</p> <p>Allerdings befürchten wir, dass die geplante Gleichstellung von Wärme und Kälte, wie es in der Gesetzesbegründung zu § 1 heißt, aufgrund fehlender Klarstellung im Gesetz selbst verloren geht. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung zur Klarstellung innerhalb des Gesetzes vor, dass der Begriff "Wärme" in dem Gesetz immer beide Bereiche – also Wärme und Kälte – umfasst.</p>
zu § 2	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Aufsuchungstätigkeiten in den Anwendungsbereich des GeoBG und die damit verbundenen Beschleunigungsmöglichkeiten. Den Verweis auf die „Zulassung der nachstehenden Anlagen“ als auch „einer Anlage zur Aufsuchung“ halten wir hingegen für irreführend. Bei der Aufsuchung handelt es sich meist um die Erteilung einer Erlaubnis sowie Genehmigung von Betriebsplänen. Auch allgemein halten wir die Einschränkung auf die „Zulassung“ für unnötig. Was ist mit Anlagen, die keiner Zulassung bedürfen? Wir bitten zu prüfen, ob mit den gewählten Formulierungen der gewünschte Effekt ausreichend klar adressiert ist.</p> <p>Die allgemeine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Wärmepumpen, d. h. für sämtliche Umgebungswärmequellen einschl. Abwärme, ist zu begrüßen. Kritisch sehen wir die indirekte Begriffsbestimmung im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 3. Wir schlagen vor, den Bezug zur Umweltwärme und Abwärme in den Anwendungsbereich nach § 2 aufzunehmen: "Wärmepumpen, die Umweltwärme oder Abwärme nutzen". Eine weitergehende Definition der Wärmepumpe als technische Anlage halten wir für nicht nötig, da andere Gesetze darauf ebenfalls verzichten können, bspw. GEG, WPG oder EnWG.</p>
zu § 4	<p>In § 4 wird das überragende öffentliche Interesse „bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045“ definiert. Die Zahl 2045 ist hier als Limitierung nicht notwendig und sollte gestrichen werden. Das Ziel ist die Treibhausgasneutralität, daher sollte der Vorrang erst auslaufen, wenn dieses Ziel auch definitiv erreicht ist.</p> <p>Darüber hinaus schlagen wir vor, auch den Begriff der Wärmeleitungen in den Anwendungsbereich des § 4 aufzunehmen. Der Begriff ist nachvollziehbarer und sinnvollerweise breiter gefasst als der in der Gesetzesbegründung aufgeführte Bezug zum WPG. Die Aufnahme aller Anlagen in den Anwendungsbereich des GeoBG nach § 2 ist deshalb folgerichtig.</p>

zu Artikel 1 - GeoBG	
zu § 5	<p>Die Feststellung des öffentlichen Interesses am vorzeitigen Beginn für tiefengeothermische Anlagen ist zu begrüßen. Wir sehen allerdings die Notwendigkeit, eine solche Feststellung auch im Rahmen anderer Gesetze einzubeziehen, damit die entsprechende Beschleunigung erreicht werden kann.</p> <p>Wir schlagen vor das öffentliche Interesse am vorzeitigen Beginn auch im Rahmen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG festzustellen. Dies war im ersten Entwurf des GeoWG ebenfalls vorgesehen. Darüber hinaus sollte der vorzeitige Beginn auch im Rahmen des § 8a BlmSchG ermöglicht werden.</p> <p>Abschließend halten wir es für notwendig, dass der Anwendungsbereich des § 5 auch für Wärmepumpen und Wärmespeicher geöffnet wird, die gleichermaßen vom Gesetz betroffen sind und beschleunigt werden sollen.</p>
zu § 6	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, die in den meisten Fällen eine ganzjährige Durchführung einer seismischen Exploration erlaubt. Damit wird die Umsetzungszeit tiefengeothermischer Projekte erheblich verkürzt. Allerdings hinterfragen wir den in der Gesetzesbegründung angeführten Frequenzbereich. Die geschaffene Ausnahme darf sich nicht auf diesen Frequenzbereich beschränken. Denn nach unserer Einschätzung sind für Projekte auch andere Frequenzen für eine möglichst aussagekräftige Aufsuchung notwendig.</p> <p>Im Sinne der Vereinheitlichung regen wir an, die Formulierungen in Absatz 1 und Absatz 2 gleich lauten zu lassen. Sinnvoll ist aus unserer Sicht die allgemeine Formulierung "eine seismische Exploration mittels Vibration" anstelle der Nennung von „Vibrotrucks“.</p>
zu § 7	<p>Die Duldungspflicht i. V. m. den entsprechenden Vorgaben zur Widerherstellung ist zu begrüßen. Bisher bezieht sich § 7 nur auf private Wege und Straßen. Um gerade im Bereich der Messungen das maximale Potenzial der Regelung zu erzielen, schlagen wir vor, die Duldungspflicht für Messeinrichtungen auf die Grundstücksnutzung auszuweiten.</p>

zu Artikel 1 - GeoBG	
zu § 8	<p>Nach unserer Einschätzung ist der Vorschlag grundsätzlich positiv und unterstützenswert. Die Aufnahme von Wärmeleitungen und deren Beschleunigung im vorliegenden Gesetzesentwurf ist im Rahmen der Dekarbonisierung sinnvoll und notwendig. Auch wenn aktuell nur schwer abschätzbar ist, wie viele Projekte hiervon tatsächlich profitieren, ist es für diese Projekte ein wichtiger Beschleunigungsfaktor.</p> <p>Es ist jedoch sicherzustellen, dass alle Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Wärmeleitungen von den Vorteilen, die der Bezug zum EnWG verspricht, profitieren. Dazu gehören insbesondere freiwillige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren z. B. für Wärmeleitungen für klimaneutrale Wärmeerzeuger, die nicht von Nummer 19.7 der Anlage 1 UVPG erfasst sind.</p> <p>Kritisch sehen wir den Verweis auf Nummer 19.8 der Anlage 1 UVPG. Nach unserem Verständnis geht es um die Beschleunigung von Wärmeleitungen. Hierfür ist lediglich Nummer 19.7 relevant, der eindeutig den Transport von Energie adressiert; dass hier Wasser als Transportmedium genutzt wird, ist nebensächlich. Nummer 19.8 hingegen adressiert eindeutig den Transport von Wasser als Stoff, bspw. zur Trinkwasserversorgung. Deshalb ist der Verweis auf 19.8 unbedingt zu streichen, um hier keine falschen Bezüge herzustellen.</p> <p>Sofern hier vom Verfasser der Transport von Thermalwasser i. Z. m. Tiefengeothermieanlagen adressiert werden sollte, ist dies klarzustellen.</p> <p>Für das volle Beschleunigungspotenzial müssen außerdem weitere Bezüge zum EnWG hergestellt werden, bspw. §§ 43e, 44a und 44b EnWG.</p>
zu Artikel 2 - UVPG	
	<p>Auch hier sehen wir den Bezug zu Nummer 19.8 der Anlage 1 UVPG kritisch (vgl. Anmerkung zu Artikel 1 § 8 Abs. 1). Wir heben ausdrücklich hervor, dass Nummer 19.8 nicht für Wärmeleitungen anwendbar ist. Hier darf kein falscher Zusammenhang für die Genehmigungspraxis entstehen. Nur Nummer 19.7 der Anlage 1 UVPG ist für Wärmeleitungen anzuwenden.</p> <p>Außerdem halten wir eine Klarstellung für notwendig, dass "Wärmeleitungen nach § 3 GeoBG" gemeint sind, damit die beiden Gesetze und deren Anwendungsbereiche richtig verknüpft sind.</p>

zu Artikel 4 - BBergG	Die meisten Regelungen wie eine Verlängerung der Hauptbetriebspläne, die Einführung elektronischer Verfahren, die Aufnahme von Wärmespeichern und die Einführung verbindlicher Fristen (angelehnt an RED III) sind zu begrüßen. Für die Einhaltung der Fristen ist für die richtige Ausstattung der Behörden zu sorgen.
zu Nummer 1	Die Aufnahme von (Aquifer-) Wärmespeichern in den Anwendungsbereich des BBergG ist zu begrüßen. Die Grenze der 400 m ist konsistent zu anderen Regelungen gewählt. Für die praktische Umsetzung weisen wir jedoch darauf hin, dass voraussichtlich einige der Projekte im Grenzbereich der 400 m realisiert werden.
zu Nummer 6 Absatz 3	Die verpflichtende Bereitstellung von Verfahrenshandbüchern durch die einheitliche Stelle kann zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen. Deren Erfolg hängt jedoch maßgeblich von der Ausgestaltung ab. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass die Formulare in elektronischer Form bereitzustellen sind und hieraus Art, Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen hervorgehen. Mindestinhalte eines solchen Verfahrenshandbuchs sollten im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung aufgenommen werden. Als Grundlage halten wir außerdem den "Bergpass" Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für geeignet.
Absatz 4	Basierend auf der bewährten Regelung in § 10 Abs. 5 S. 2 BlmSchG sollten Antragsteller unverzüglich Kenntnis von eingegangenen Stellungnahmen erhalten. Dadurch wird das Verfahren weiter beschleunigt, indem Antragsteller sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit einer Stellungnahme auseinandersetzen können.
Absatz 6	<p>Die Einführung der Verfahrensfristen ist im Sinne der Beschleunigung zu begrüßen. Was allerdings i. Z. m. Wärmepumpen fehlt ist die Klarstellung, welche Leistung gemeint ist. Die dem GeoBG zugrundeliegende EU-Vorgabe präzisiert in Art. 16e Abs. 1 RED III nicht, ob es sich um die elektrische oder thermische Leistung der Wärmepumpe handelt. Die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien, welche von Dezember 2022 bis Mai 2024 EU-weit gültig war und Grundlage für Art. 16e der RED III darstellt, präzisiert jedoch den Begriff. In der Verordnung wurde in Art. 7 Abs. 1 eindeutig auf ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren für "Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW" verwiesen. Dementsprechend ist auch hier auf die elektrische Leistung der Wärmepumpe zu verweisen.</p> <p>Die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Genehmigung der Hauptbetriebspläne um bis zu sechs Monate kann in der Praxis der gewollten Beschleunigung entgegenwirken. Bis zur Geothermieanlage sind mehrere genehmigte Hauptbetriebspläne notwendig. Sofern die Verlängerung für jeden Hauptbetriebsplan in Anspruch genommen werden kann, kann sich ein Projekt um ein bis zwei Jahre verzögern. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Verlängerung eine Ausnahme für projektspezifische, unvorhersehbare Umstände darstellt. Aus diesen Gründen sollte die mögliche Verlängerungsdauer allgemein auf drei Monate verkürzt werden.</p>

Zusätzliche Vorschläge

weitere Verbesserungsvorschlag	
Nummer 1 Zulassung mit umfassender Konzentrationswirkung	Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben muss in einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung, d. h. unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen erfolgen. Für die wasserrechtliche Genehmigung ist diese Konzentrationswirkung teilweise bereits umgesetzt, muss aber entsprechend auf andere Bereiche erweitert werden. Dazu zählen insbesondere Baugenehmigungen für oberflächige Anlagen.
Nummer 2 Privilegierung im Außenbereich	<p>Wir sehen gerade auch bei den Anlagen Beschleunigungspotenzial durch die schnellere Findung und Genehmigung geeigneter Flächen.</p> <p>Ein konkreter Vorschlag für einen beschleunigten Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, darunter insbesondere Geothermie, Solarthermie und Wärmepumpen ist die Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Der Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“ sah diese Privilegierung für Geothermie bereits vor. Wir appellieren, diese einfache Änderung mit großer Wirkung im laufenden Prozess des GeoBG umzusetzen.</p>
Nummer 3 Überragendes öffentliches Interesse muss in die Genehmigungspraxis einfließen, bspw. § 39 BNatSchG	Ein häufiger Grund für die Verzögerung von Wärmeprojekten liegt in der Verweigerung von möglichen Ausnahmegenehmigungen durch die örtlichen Behörden. Ein konkretes Beispiel hierfür sind Ausnahmegenehmigungen für § 39 BNatSchG im Rahmen notwendiger Schnitt- und Fällarbeiten. Hier muss möglichst schnell die Feststellung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Wärmeleitungen, -Erzeugungsanlagen und -Nebenanlagen Einzug in die Bundesgesetze, aber auch Landesgesetze und in letzter Instanz die örtliche Behördenpraxis finden.

Ihr Ansprechpartner

Tobias Roth
Stv. Bereichsleiter Erzeugung,
Sektorkopplung und Speicher
+49 69 6304-347
t.roth@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main